SÜLL
Stadt- und Überlandwerke GmbH
Luckau – Lübbenau

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom
(mit vorgelagertem Netz)
gültig ab 01. Januar 2017

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung – Jahresleistungspreissystem

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	<= 2.500 h/a		> 2.500 h/a *)	
	Leistungs-preis	Arbeits-preis	Leistungs-preis	Arbeits-preis
	€ pro kW a	Cent pro kWh	€ pro kW a	Cent pro kWh
Mittelspannung	8,05	7,26	157,99	1,26
Umspannung zur Niederspannung	26,19	9,43	161,63	1,33
Niederspannung	14,61	5,90	80,96	3,24

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,02 Cent/kVarh berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetriebskosten (inkl. Messung), ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV und Umsatzsteuer.

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit / Jahreshöchstleistung

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung – Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ pro kW	Cent pro kWh
Mittelspannung	26,33	1,26
Umspannung zur Niederspannung	26,94	1,33
Niederspannung	13,49	3,24

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,02 Cent/kVarh berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetriebskosten (inkl. Messung), ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV und Umsatzsteuer.

Entgelte für Reservekapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen (mit vorgelagertem Netz) gültig ab 01. Januar 2017

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h/a	bis 400 h/a	bis 600 h/a
	[€ pro kW]	[€ pro kW]	[€ pro kW]
Mittelspannung	67,09	80,51	93,93
Umspannung zur Niederspannung	69,55	83,46	97,37
Niederspannung	91,20	109,44	127,67

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,02 Cent/kVarh berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetriebskosten (inkl. Messung), ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV und Umsatzsteuer.

Weitere Entgeltbestandteile

KWKG-Umlage ab 1. Januar 2017 nach aktuellem Gesetzentwurf

Nach Maßgabe des Änderungsgesetzes zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzt (KWKG), im Bundesgesetzblatt verkündet am 28.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017, ergeben sich folgende von den ÜNB veröffentlichten KWK-Aufschläge:

auf die nichtpriviligierten Letztverbräuche	0,438 Cent/kWh
Sofern eine Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh	0,080 Cent/kWh
Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh	0,060 Cent/kWh

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1b der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2017 wird ab dem 01.01.2017 von Letztverbrauchern erhoben.

Für Strommengen bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um **(LV-Kategorie A‘)**	0,388 Cent/kWh
für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um **(LV Gruppe B‘)**	0,050 Cent/kWh
Für Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal **(LV Gruppe C‘)**	0,025 Cent/kWh

Umlage für Offshore-Anbindungen

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Entsprechend wurden von den ÜNB folgende wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016 ermittelt. Mit den Veröffentlichungen der ÜNB ergeben sich folgende Offshore-Haftungsumlagen:

bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um **(LV-Kategorie A‘)**	-0,028 Cent/kWh
für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um **(LV-Kategorie B‘)**	0,038 Cent/kWh
oder für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um **(LV-Kategorie C‘)**	0,025 Cent/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).
Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach §18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.
Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2017 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2017 einschließlich der Verrechnung eines Guthabens aus der Jahresabrechnung 2015 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Alle Letztverbraucher je Abnahmestelle	0,006 Cent/kWh

Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Konzessionsabgabe

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau hat mit den Kommunen einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Wege geschlossen. Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau ist aus diesem Vertrag in Verbindung mit der Konzessionsabgabenverordnung verpflichtet, an die Kommunen Konzessionsabgaben
in der jeweils festgelegten Höhe zu zahlen.

Tarifkunden	1,32 Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz von z.Z. 19 %.